

Infoblatt

## **Versicherung in der Schweiz und im Ausland**

---

### **1. Vorübergehend im EU-/EFTA-Ausland**

Mit der Europäischen Versicherungskarte besteht Anspruch auf notwendige medizinische Versorgung bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft während der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer.

### **2. Vorübergehend ausserhalb EU-/EFTA-Staaten**

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt (ausserhalb EU-/EFTA-Raum) werden die Kosten von Behandlungen in Notfällen (Krankheit oder Unfall, bei der/dem aus medizinischen Gründen eine Rückreise in die Schweiz nicht möglich ist) bis zum doppelten Betrag der Kosten übernommen, die bei einer Behandlung in der Schweiz anfallen würden. Darüber hinaus anfallende Mehrkosten sind grundsätzlich nicht durch die Grundversicherung gedeckt.

### **3. Geplante Behandlungen im Ausland**

In bestimmten Fällen können Kosten für Spezialbehandlungen im Ausland rückerstattet werden, sofern die Krankenkasse vorgängig einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

### **4. Versicherung in der Schweiz (für nicht in der Schweiz Versicherte)**

Personen, die in einem EU-/EFTA-Staat einem gesetzlichen Krankenversicherungssystem angehören, haben während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Anspruch auf medizinisch notwendige Behandlungen, sofern diese nicht bis zur geplanten Rückreise in ihr Heimatland aufgeschoben werden können.

Touristinnen und Touristen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten benötigen eine Reiseversicherung, welche in der Schweiz die Kosten von medizinisch notwendigen Leistungen übernimmt. Personen, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum für den Schengen-Raum benötigen, müssen eine private Reise-/Krankenversicherung mit einer Mindestdeckung von EUR 30'000.– abschliessen (weiterführende Infos siehe Website des Staatssekretariats für Migration SEM).

### **5. Notfallbehandlungen**

Jede sich in der Schweiz aufhaltende Person hat bei Bedarf Anrecht auf eine Notfallbehandlung. Die Kosten gehen zulasten der Reiseversicherung. Bei fehlendem Versicherungsschutz und Zahlungsunfähigkeit der Eltern schießt der Kanton beziehungsweise der Bund die entstandenen Kosten vor und nimmt Regress auf die Eltern.